

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 19. Juni 2026	Nr. 85
------	----------------------------	--------

Richtlinie zur Förderung interprofessioneller Angebote im Quartier zur Stärkung der gesundheitlichen Chancengleichheit

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und der dazugehörigen aktuellen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der gesundheitlichen Chancengleichheit in ausgewählten Quartieren in der Stadtgemeinde Bremen. Zentrales Anliegen ist die Ermöglichung einer niedrigschwelligen und patientenzentrierten Versorgung der Bürger:innen durch die Etablierung von innovativen Strukturen mit einer koordinierten Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen des Gesundheitswesens.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können quartiersnahe Vorhaben,

- a) die den Zugang zur Gesundheitsversorgung für Bürger:innen verbessern und pflegerische, medizinische sowie präventive Gesundheitsbedarfe berücksichtigen,
- b) die eine enge Kooperation mit lokalen gesundheitlichen Versorgungsstrukturen sowie mit bestehenden Angeboten der Gesundheitsförderung, Prävention und Sozialberatung im Quartier in Form einer interprofessionellen Teamarbeit auf Augenhöhe gewährleisten und
- c) die in der Stadtgemeinde Bremen in Stadtteilen und/oder Quartieren mit einem hohen sozialen und gesundheitlichen Versorgungsbedarf erbracht werden.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte Vereine und Einrichtungen, die über die notwendigen sachlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Projektplanung und -umsetzung verfügen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Erfüllung der nachfolgend genannten Voraussetzungen in einem detaillierten Konzept dargestellt wird.

Die Förderung wird nur gewährt, wenn der zuwendungsfähige Betrag 500 € überschreitet und das Vorhaben ohne Förderung nicht durchgeführt werden kann.

Formale Fördervoraussetzungen

Folgende Unterlagen sind dem Antrag zur Projektförderung beizulegen:

- Formular Projektantrag gemäß Vorlage (inkl. Finanzplanung),
- Gesamtkonzept,
- Entwurf einer Kooperationsvereinbarung und
- Letter of Intent der geplant beteiligten Akteur:innen.

Inhaltliche Fördervoraussetzungen

- Aufbau und Bereitstellung eines interprofessionellen Angebots zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung in einem Stadtteil/ Quartier in der Stadt Bremen mit einem hohen sozialen und gesundheitlichen Versorgungsbedarf,
- Herstellung eines niedrighwelligen Zugangs zum bereitgestellten Angebot,
- Beachtung einer zielgruppenspezifischen Ausrichtung des Angebots,
- Besondere Berücksichtigung der Versorgung von Menschen mit Zugangsbarrieren zum Gesundheitssystem,
- Aufbau und Gewährleistung einer verbindlich zu gestaltenden Zusammenarbeit der nachfolgenden Akteur:innen im Rahmen des Angebots:
 - mit mindestens einer qualifizierten Gesundheitsfachkraft (z.B. Community Health Nurse, Advanced Practice Nurse oder vergleichbare Qualifikation), die Patient:innen in ihrem medizinischen und pflegerischen Bedarf unterstützt.

- mit mindestens einem haus- und/oder kinderärztlichen Versorgungsangebot in Zugehörigkeit zum vertragsärztlichen Sektor vor Ort in Anlehnung an das Konzept „Social Prescribing“.
- mit den nachfolgenden kommunalen Strukturen (wenn vorhanden):
 - den Gesundheitsfachkräften im Quartier,
 - den regionalen Fachkräften für psychische Gesundheit,
 - den Gesundheitsfachkräften an Schulen,
 - den Gesundheitsfachkräften an Kitas,
 - den Hebammenzentren,
 - Familienhebammen,
 - Tipp Tapp oder
 - Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) und
- mit mindestens einem/r weiteren Kooperationspartner:in den gesundheitlichen, psychologischen, pflegerischen oder sozialen Strukturen im Quartier (v. a. Sozialberatung, Heilmittelerbringer:innen, Bremer Dienstleistungszentren, Quartiersmanager:innen, Zahnärzt:innen, Gynäkolog:innen, Psycholog:innen, Sprachmittler:innen; Migrat:innenorganisationen).
- Vernetzung mit weiteren gesundheitlichen, pflegerischen und sozialen Strukturen im Quartier,
- Bereitschaft zur Mitarbeit in Arbeitskreisen zur Weiterentwicklung der Strukturen zur Verbesserung der gesundheitlichen Chancengleichheit im Land Bremen,
- Strukturierte Darstellung von Lösungsansätzen zur dauerhaften Finanzierung des Angebotes nach Abschluss der Förderung und
- Ausarbeitung von Vorüberlegungen zur Evaluierung der Umsetzung und Wirkung des Projektes zum Zweck der Weiterentwicklung des Angebotes.

Darzustellen ist die detaillierte Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteur:innen im Rahmen einer **Kooperationsvereinbarung**, welche die Wege und Formen der interprofessionellen Zusammenarbeit festschreibt. Dem Antrag ist ein Entwurf der Kooperationsvereinbarung sowie ein Letter of Intent aller Kooperationspartner:innen beizufügen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Im Ausnahmefall und bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Vollfinanzierung möglich.

Gefördert wird jeweils maximal ein Zeitraum von zwölf Monaten innerhalb eines Kalenderjahres. Die Förderung ist auf eine maximale Höhe von bis zu 200.000 € pro Maßnahme und Kalenderjahr beschränkt. Die Förderung kann auf Grundlage eines Neuantrags für das Folgejahr erneut bewilligt werden. Die Förderung soll den Aufbau von Modellangeboten unterstützen.

Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Vorhabens entstehenden und nachweisbaren Ausgaben wie Sach-, Personal- und Investitionsausgaben, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Sofern die geförderte Einrichtung über eine dem Projekt übergeordnete Verwaltung verfügt, können Gemeinkosten pauschal bis zu 10 vom Hundert der förderfähigen direkten Ausgaben veranschlagt werden, wenn eine fundierte Kalkulation zugrunde gelegt wird.

Der/die Antragstellende hat im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung grundsätzlich einen Eigenanteil in Höhe von bis zu 10 % an den förderfähigen Gesamtkosten des Projektes zu erbringen. Dieser Eigenanteil kann beispielsweise durch Drittmittel, Einnahmen oder finanzielle Eigenmittel erbracht werden.

6. Antragsverfahren, Zusätzliche Bestimmungen

Anträge sind schriftlich bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz anhand eines vorgegebenen Antragsformulars einzureichen. Die Antragsfrist für Förderungen ab dem 1. Januar des Folgejahres ist jeweils der 30. September. Später eingegangene Anträge können einen späteren Förderbeginn oder den Förderausschluss zur Folge haben. Die Anträge müssen vollständig entsprechend der unter Ziffer 4 aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen eingereicht werden. In den Anträgen muss die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen dargelegt werden.

7. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Datenschutz

Die Daten der geförderten Einrichtung und des Projektes (z. B. Namen, Bezeichnung des Vorhabens, Höhe der Zuwendung usw.) werden zu statistischen Zwecken gespeichert und können für verschiedene Zwecke, zum Beispiel Veröffentlichung im Internet, verwendet werden.

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2031 befristet.

Bremen, 17. Juni 2026

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz